

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 17

22.08.2018

2018

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Vollzug der Naturschutzgesetze
Antrag auf Neuabgrenzung des Naturdenkmals (ND) „Breitenlohe“ und
Änderung der „Zweiten Verordnung über den Schutz von
Naturdenkmälern im Landkreis Neumarkt i.d.OPf“ vom 24.06.1980 115

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Eisblümlerl Naturkost GmbH, Hohe Birke 3, 92283 Lauterhofen;
Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer
Anlage zum Rösten von Nüssen auf dem Grundstück mit der Fl.Nr.
711/5, Gemarkung Gebertshofen, Markt Lauterhofen 117

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Pettenhofener Gruppe 119

2. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe 120

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Möninger Gruppe für das Haushaltsjahr 2018 122

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern 123

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

41-173/23.1

Vollzug der Naturschutzgesetze

Antrag auf Neuabgrenzung des Naturdenkmals (ND) „Breitenlohe“ und Änderung der „Zweiten Verordnung über den Schutz von Naturdenkmälern im Landkreis Neumarkt i.d.OPf“ vom 24.06.1980

Bekanntmachung

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. beabsichtigt die Änderung der „Zweiten Verordnung über den Schutz von Naturdenkmälern im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.“ vom 24.06.1980 aufgrund der geplanten Neuabgrenzung des Naturdenkmals „Breitenlohe“.

Von der beabsichtigten Änderung sind Flächen in der Gemeinde Mühlhausen, Gemarkung Wappersdorf, namentlich die FINrn. 522 und 509, betroffen.

Das Unternehmen wird hiermit gemäß Art. 52 BayNatSchG mit folgenden Hinweisen öffentlich bekannt gemacht:

1. Pläne und Beilagen, aus denen Art und Umfang des Unternehmens zu ersehen sind, liegen während der Zeit vom 30. August 2018 bis einschließlich 01. Oktober 2018 im Rathaus der Gemeinde Mühlhausen Bahnhofstraße 7, 92360 Mühlhausen, Zimmer Nummer 10, sowie im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf, Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. 236a, zur Einsichtnahme aus.
2. Einwendungen gegen das Unternehmen sind während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Mühlhausen, Bahnhofstraße 7, 92360 Mühlhausen oder beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf, Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf, zu erheben.
3. Mit Ablauf der Einwendungsfrist 01. Oktober 2018 sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
4. Aufwendungen, die durch Einsichtnahme in den Plan oder Erhebung von Einwendungen entstehen, werden nicht erstattet.
5. Auf der Internetseite der Gemeinde Mühlhausen ist unter dem Link <http://www.muehlhausen-sulz.de/rathaus-politik/bekanntmachungen/naturdenkmal-breitenlohe> sowohl der Inhalt dieser Bekanntmachung als auch ein Auszug aus dem zugrundeliegenden Antragsgeheft zugänglich.

Neumarkt i.d.OPf., den 20. August 2018
LANDRATSAMT
Im Auftrag
gez.
Dr. Bartsch
Regierungsrat

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Eisblümerl Naturkost GmbH, Hohe Birke 3, 92283 Lauterhofen;
Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Rösten von
Nüssen auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 711/5, Gemarkung Gebertshofen, Markt
Lauterhofen**

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der
9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV)**

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat der Firma Eisblümerl Naturkost GmbH, Hohe Birke 3, 92283 Lauterhofen, am 16.08.2018 die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Rösten von Nüssen auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 711/5, Gemarkung Gebertshofen, Markt Lauterhofen, erteilt.

Die Entscheidung über den Antrag ist gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen, weil die Trägerin des Vorhabens dies beantragt hat.

A) Die verfügbaren Teile des Bescheides lauten:

1. Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Der Firma Eisblümerl Naturkost GmbH, Hohe Birke 3, 92283 Lauterhofen, wird nach näherer Bestimmung der Nr. 2, unter den Auflagen und Bedingungen in Nr. 3, die Genehmigung nach §§ 4 Abs. 1 und 19 BImSchG i.V.m. Nr. 7.30.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erteilt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 711/5, Gemarkung Gebertshofen, Markt Lauterhofen, eine Anlage zum Rösten von Nüssen zu errichten und zu betreiben.

2. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist mit Inhalts- und Nebenbestimmungen zu folgenden Bereichen verbunden:

- Anlagen- und Betriebsdaten
- Immissionsschutz
- Brandschutz

3. Kostenentscheidung

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Die Eisblümerl Naturkost GmbH, Hohe Birke 3, 92283 Lauterhofen, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigelegt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postanschrift:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg
Hausanschrift:
Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

B) Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung liegt gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit

vom 23.08.2018 bis einschließlich 05.09.2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., im Gebäudekomplex A, 2. Stock, Zimmer Nr. 206, und

Montag bis Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag und Dienstag	13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus des Marktes Lauterhofen, Marktplatz 11, 92283 Lauterhofen, Bürgerbüro, Zimmer-Nr. 1 zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 05.09.2018) gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Mit der Zustellung beginnt der Lauf der o.g. Rechtsbehelfsfrist.

Neumarkt i.d.OPf., den 20.08.2018

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht

Berschneider

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe

Aufgrund Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl S. 449) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe folgende

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe vom 10.08.2010, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur BGS/WAS vom 24.08.2015 wird wie folgt geändert:

§ 6 der Beitrags- und Gebührensatzung (Beitragssatz) erhält folgende, neue Fassung:

„Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche **1,89 €**
- b) pro m² Geschossfläche **8,09 €.**“

§ 7 der Beitrags- und Gebührensatzung (Fälligkeit) erhält folgende, neue Fassung:

„Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.“

§ 7 a der Beitrags- und Gebührensatzung (Ablösung des Beitrags) erhält folgende, neue Fassung:

„¹Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.“

§ 8 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung (Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse) erhält folgende, neue Fassung:

- (1) „Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.“

§ 10 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende, neue Fassung:

- (1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt rückwirkend ab dem 01.01.2018 **1,00 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 10 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende, neue Fassung:

- (3) ¹Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr rückwirkend ab dem 01.01.2018 **2,00 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 13 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende, neue Fassung:

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauterhofen, den 25.07.2018
gez.

Xaver Lang
Verbandsvorsitzender

51-642

2. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe

Aufgrund Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn.1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.98 (GVBl S. 796), BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.5.2018 (GVBl S. 260) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe folgende:

2. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung

§ 1

Die Wasserabgabesatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe vom 10.08.2010, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 24.08.2015, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 der Wasserabgabesatzung erhält folgende, neue Fassung:

(1) „Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe betreibt eine öffentliche Einrichtung für das Gebiet seiner Mitglieder nach folgender Maßgabe:

a) im Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

Markt Lauterhofen mit den Gemeindeteilen Autobahnmeisterei Lauterhofen, Ballerts-hofen, Brenzenwang, Brunn, Buschhof, Deinschwang, Eidelberg, Fischermühle, Freiberg, Gebertshofen, Gewerbegebiete „Hohe Birke“ und „Hohe Birke II“ (siehe Lageplan – Anlage 1), Graben, Grafenbuch, Hadermühle, Hansmühle, Hartenhof, Hillohe, Holzheim, Inzenhof, Landnerhof, Lauterhofen, Mantlach, Marbertshofen, Mettenhofen, Mittersberg, Muttenshofen, Nattershofen (ohne HsNr. 14), Niesaß, Pettenhofen, Ramertshofen, Reitelshofen, Ruppertslohe, Schlögelsmühle, Schweibach, Stieglitzenhöhe, Trautmannshofen und Wilfertshofen

Gemeinde Pilsach mit den Gemeindeteilen Bräunertshof, Inzenhof (bei Pilsach), Litzlohe, Oberried, Unterried und Wünn

Gemeinde Berg mit dem Gemeindeteil Bischberg

b) im Landkreis Amberg - Sulzbach

Markt Kastl mit den Gemeindeteilen Appesloh, Haid, Hellberg, Mennersberg, Oberfeld, Pattershofen, Pfaffenhofen und St. Lampert

c) im Landkreis Nürnberger Land

Gemeinde Alfeld mit den Gemeindeteilen Nonnhof, Gewerbegebiete „Vogelherd, Strassäcker und Strassäcker II“ (siehe Lageplan – Anlage 2) und Wörleinshof.

§ 9 Abs. 2 der Wasserabgabesatzung wird um Satz 5 wie folgt ergänzt:

„Unter einer nachträglichen Änderung ist auch ein zusätzlicher Grundstücksanschluss - auch bei nachträglicher Grundstücksteilung - zu verstehen.“

§ 21 Abs. 1 der Wasserabgabensatzung erhält folgende, neue Fassung:

- (1) „¹Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. ²Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauterhofen, den 25.07.2018
gez.

Xaver Lang
Verbandsvorsitzender

51-941

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Möninger Gruppe für das
Haushaltsjahr 2018

I.

Auf Grund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit - KommZG - erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Möninger Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>497.100,- €</u>
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>421.000,- €</u>
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **203.000,- €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage sowie eine Investitionskostenumlage werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000,- €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus in Pyrbaum während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Pyrbaum, 16.08.2018
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Möninger Gruppe
gez.
Belzl
Verbandsvorsitzender

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Folgende Sparkassenbücher ausgestellt von der Sparkasse Neumarkt i.d.Opf.- Parsberg, werden für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

				<u>Aushang von</u>	<u>Aushang bis</u>
Sparbuch Nr. alt	---	neu	3015517208	16.08.2018	30.08.2018
			3015517182	16.08.2018	30.08.2018

Neumarkt i.d.OPf. den 16.08.2018

**Vorstand
der Sparkasse Neumarkt i.d.Opf.- Parsberg**

Willibald Gailler, Landrat